



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

per E-Mail

Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

beteiligungen@stadtplanung-zint.de

Ihre Nachricht
E-Mail vom
06.06.2025

Unser Zeichen
1-4622-NU-22747/2025

Bearbeitung +49 (906) 7009-602
Christiane Unsinn
Christiane.Unsin@wwa-don.bayem.de

Datum
04.07.2025

Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan "Stromspeicher Fl. Nr. 182", Markt Altstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden:

Oberirdische Gewässer

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 300 m östlich des Illerkanals.

Grundwasser

Im Planungsgebiet kann Grundwasser in einer Tiefe von ca. 4-6 m angetroffen werden (siehe <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/kelheim/iller-km-29-116-6-u-9676>).

Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Stromspeicher keine nachteiligen Veränderungen für das Oberflächengewässer und das Grundwasser entstehen. Im Havarie- oder Brandfall ist sicherzustellen, dass keine Löschmittel oder wassergefährdende Stoffe in das Gewässer und das Grundwasser gelangen. Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamt Neu-Ulm vom 02.07.2025 zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und den Anforderungen zum Brandschutznachweis verwiesen.



Vorsorgender Bodenschutz

I.A. soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen, Innenentwicklung bevorzugt werden und auch die Versiegelung zum Erhalt der Bodenfunktionen auf das notwendige Maß begrenzt werden (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731:2023-10 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Für eine fachgerechte Umsetzung von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden ist i.d.R. (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind maximale Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christiane Unsinn

Verteiler:

Landratsamt Neu-Ulm mit der Bitte um Kenntnisnahme